

## **Anlage 2**

zur Verwaltungsvereinbarung der Bundesagentur für Arbeit (BA) vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung der AA Ingolstadt und dem zugelassenen kommunalen Träger Stadt Ingolstadt vertreten durch den Geschäftsführer

## **Datenschutz**

### **(1)**

Es gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung; im Folgenden: DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30.06.2017 (Datenschutz- Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU-DSAnpUG-EU), §§ 78 und 88 SGB X.

### **(2)**

Sämtliche personenbezogene Daten, die die BA während der Aufgabenerledigung verarbeitet, unterfallen dem Sozial- bzw. Beschäftigtendatenschutz. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich, wenn der Betriebsinhaber keinen Kundenabgabewillen hat (§ 35 Absatz 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Die BA verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

### **(3)**

**(a)** Die BA darf personenbezogene Daten oder Sozialdaten, die sie auf gleiche Weise verarbeitet, ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken nutzen. Jede andere Verwendung dieser Daten ist zweckwidrig und damit unzulässig, es sei denn, sie ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt.

**(b)** Die BA stellt sicher, dass nach dem Ende der Leistungserbringung von ihr verarbeitete Daten gelöscht werden, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht (z.B. 5 Jahre bzw. 10 Jahre gemäß Berufsordnung der Psychologen oder 10 Jahre gemäß § 10 Berufsordnung der Ärzte). Sofern die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, hat die BA auch sonstige überlassene Unterlagen, Datenträger und Dateien zurückzugeben und bei ihr gespeicherte Daten zu löschen. Insbesondere ist die BA in diesem Fall verpflichtet, die bei ihr gespeicherten Daten des Auftraggebers kostenlos an diesen zu übermitteln und anschließend bei sich zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Zur Information genügt die Erstellung eines Bestätigungsschreibens. Ferner stellt die BA - bezogen auf die oben genannte/n Dienstleistung/en - die Betroffenenrechte sicher,

wie bei Nutzung des Internets das Recht auf Vergessenwerden, das Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Daten und das Recht auf Auskunft und Information.

**(c)** Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder von Sozialdaten darf die BA ausschließlich Personen einsetzen, die diese Daten auf ihre Weisung im Sinne von Art. 29 DSGVO verarbeiten. Diese Personen unterrichtet die BA vor der erstmaligen Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder von Sozialdaten über die Vertraulichkeit und verpflichtet sie schriftlich auf die Einhaltung derselben. Damit ist das Gebot gemeint personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf andere Weise zu verarbeiten. Das Gebot besteht auch nach Mitwirkung an den Leistungen fort.

**(d)** Für die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehungsweise von Sozialdaten in Privatwohnungen durch Mitarbeiter der BA gelten die für die BA geltenden Regelungen, in denen die Mitarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet werden.

–nur einsetzen, wenn Telearbeit möglich sein soll–

#### **(4)**

Die BA beauftragt keine weiteren Auftragnehmer ohne vorherige gesonderte schriftliche Einwilligung des Auftraggebers. Die BA trägt Sorge dafür, dass der weitere Auftragnehmer die gleichen vertraglichen Pflichten einhält.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind die vom Ärztlichen Dienst der BA beauftragten Vertragsärzte zu verstehen. Die BA sorgt gleichwohl zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei der Beauftragung von Vertragsärzten für den Abschluss angemessener und gesetzeskonformer vertraglicher Vereinbarungen sowie die Gewährung von Kontrollmaßnahmen.

#### **(5)**

Die BA unterrichtet den Auftraggeber - bezogen auf die oben genannte/n Dienstleistung/en - unverzüglich über Kontrollen, Maßnahmen und Ermittlungshandlungen der bzw. des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bundesbeauftragten) oder anderer Aufsichtsbehörden. Die BA verpflichtet sich, Name und Kontaktdaten ihrer bzw. ihres Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

#### **(6)**

Die BA gewährleistet die Wahrung der Integrität und Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Die BA kontrolliert regelmäßig, ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen sich noch im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzerfordernungen befinden.

**(7)**

Der Auftraggeber, die zuständigen Aufsichtsbehörden des Auftragnehmers, insbesondere der Bundesrechnungshof, die / der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch die BA zu überwachen. Zu diesem Zweck räumt die BA dem Auftraggeber und den vorgenannten Aufsichtsbehörden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung unwiderruflich das Recht ein, Auskünfte einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten die Grundstücke und Geschäftsräume der BA ohne vorherige Ankündigung betreten zu dürfen und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsanlagen und -programme einzusehen, soweit dies dem Vereinbarungszweck entspricht. Weitergehende Rechte der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt. Die Vertragspartner informieren und unterstützen sich wechselseitig, sofern eine zuständige Aufsichtsbehörde Maßnahmen bei einem Vertragspartner trifft oder Anfragen an ihn richtet, die in Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung stehen.

**(8)**

Stellt die BA fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z.B. durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihr eingesetzte Personen oder von ihr beauftragte weitere Auftragsverarbeiter gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat sie dies den Aufsichtsbehörden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden mitzuteilen (Art. 33 DSGVO, § 83a SGB X).

**(9)**

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine gesonderte Meldepflicht des Auftraggebers im Rahmen der Funktionsübertragung durch ein Angebot des SePo entfällt.

**(10)**

Die BA führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO analog.

**(11)**

Die BA stellt den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Datenschutzverletzungen frei, soweit diese auf einer von der BA zu vertretenden unzulässigen oder fehlerhaften Leistungserbringung oder Nichtbeachtung von technischen und organisatorischen Maßnahmen beruhen.